



► Nr. VO/2017/04860  
öffentlich

Lübeck, 20.04.2017

Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: [kristina.wittig@luebeck.de](mailto:kristina.wittig@luebeck.de) Telefon: 122-1023)

## **Arbeit im Widerspruchsausschuss anerkennen; hier: Stellungnahme des Bereiches Recht**

Die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Bereiches Recht vom 19.04.17 wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

Vfg.

1. Vermerk

**Antrag der Fraktion Freie Wähler und Die Linke betr. Arbeit im Widerspruchsausschuss anerkennen/VO/2017/04752**

Der o.g. Fraktionsantrag sieht eine Ergänzung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vor mit dem Ziel, dass sozial erfahrene Personen in Angelegenheiten nach § 116 SGB XII ebenso wie Mitglieder von Beiräten gemäß § 47 d GO (sonstige Beiräte) und Beiräten aufgrund spezialgesetzlicher Regelung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des § 15 Abs. 6 Hauptsatzung erhalten.

Der Bereich Recht gibt zu diesem Antrag die nachfolgenden Hinweise:

§ 116 SGB XII schreibt wie schon die Vorgängerfassung des § 114 BSHG dem örtlichen Sozialhilfeträger vor, vor dem Erlass allgemeiner Sozialhilferichtlinien und dem Erlass von Verwaltungsakten über Widersprüche gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte zu hören bzw. beratend zu beteiligen.

Von der in § 116 SGB XII enthaltenen Öffnungsklausel für abweichende Regelungen hat das Land Schleswig-Holstein keinen Gebrauch gemacht. Da zudem durch § 116 SGB XII kein Verfahren vorgeschrieben ist, wird die Form der Anhörung und der beratenden Beteiligung in manchen Bundesländern landesrechtlich bzw. durch Sozialhilferichtlinien festgelegt. In Schleswig-Holstein ist die Gestaltung der Beteiligung den örtlichen Trägern der Sozialhilfe freigestellt.

In der Hansestadt Lübeck benennen die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen jeweils ein Mitglied des sog. Widerspruchsausschusses, der viermal jährlich tagt und dem die Verwaltung jeweils zwischen 8 und 15 Einzelfälle zur Anhörung vorlegt. Laut Mitteilung des zuständigen Bereichs Soziale Sicherung sind von den Mitgliedern des Widerspruchsausschusses in der Vergangenheit noch nie Ansprüche auf Sitzungsgeld, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung o.ä. geltend gemacht worden.

Die bundesgesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der sozial erfahrenen Personen erfolgt somit in einem förmlichen Verwaltungsverfahren, das gemäß § 78 SGG Verfahrensvoraussetzung vor eventueller Erhebung einer Anfechtungsklage ist. Die Mitwirkung der sozial erfahrenen Personen stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit dar, auf die nicht die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit Anwendung finden, sondern die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vor

schriften über ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (Kopp/Ramsauer, wie VwVfG, 16. Aufl., Rz. 3 zu § 81).

Dies sind in Schleswig-Holstein §§ 93 ff LVwG, die inhaltsgleich sind mit den Regelungen Verfahrensrecht des Bundes in §§ 81 ff VwVfG.

Die im Verwaltungsverfahren ehrenamtlich Tätigen haben nach § 97 LVwG Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Nach der einschlägigen Kommentierung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine pauschalierte Abgeltung der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes ohne Nachweispflicht grundsätzlich zulässig. Hierdurch wird im Einzelfall ein Anspruch auf Ersatz eventuell entstandener höhere Auslagen bzw. entgangenen Arbeitsverdienstes jedoch nicht ausgeschlossen.

Für die Gewährung eines pauschalierten Sitzungsgeldes für die beratenden Teilnehmer des Widerspruchsausschusses bedürfte es keiner Änderung der Hauptsatzung, da es sich hier nicht um eine Entschädigung i.S.d. § 24 GO handelt. Eine entsprechende Beschlussfassung durch die Bürgerschaft würde in diesem Fall eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltung darstellen.

Tatjana Voskuhl